



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

65. Erkenntniß des Hofgerichts vom 23. Mai 1844 in Sachen des Amtmanns Brakmann zu Schwalenberg, jetzt des Anwalts Fürstl. Rentkammer, Klägers etc. gegen die Colonen Schlepper, Grönner und Grabemeyer ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 65.

In Sachen des Amtmanns Bratmann zu Schwalenberg, jetzt des Anwalts Fürstlicher Rentcammer, Klägers, Producenten und Querulanten, gegen die Colonen Schlepper, Grönner und Grabemeyer zu Eschenbruch, Beklagte, Producten und Querulanten,

Wochenspanndienste betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. und Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg Lippe 2c. für Recht: daß das vom Querulanten eingewandte Rechtsmittel der Nullitätsquerel zwar als unbegründet zu verwerfen, dagegen aber, in Folge des gleichzeitig eingewandten Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das Erkenntniß vom 10. Febr. 1841 aufzuheben, und der dem Querulanten auferlegte Beweis nunmehr für genügend erbracht anzunehmen, daher die Querulanten zur Leistung der streitigen Wochenspanndienste schuldig zu erkennen, und in die Kosten der vorigen Instanz zu verurtheilen, die Kosten der gegenwärtigen Instanz jedoch dem Querulanten allein zur Last zu legen seyn.

Wie Wir hiermit verwerfen, aufheben, für erbracht annehmen, schuldig erkennen, verurtheilen und zur Last legen.

V. A. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 24. April und eröffnet
Detmold den 23. Mai 1844.

Entscheidungsgründe.

Für die Beurtheilung der Beweisführung des Klägers handelt es sich zunächst um die Frage, welcher Grad von Beweiskraft den Saalbüchern überhaupt beizulegen sei. In dieser Beziehung läßt sich keineswegs behaupten, daß Alles, was in einem Saalbuche stehe, ohne Weiteres für wahr angenommen werden müsse. Die Saalbücher sind zwar öffentliche Urkunden. Aber, um sie für voll beweisend über einen bestimmten Umstand zu halten, sind an sie die nämlichen Ansprüche zu machen, wie an andere öffentliche Urkunden. Es muß also vor Allem ihre Authenticität außer Zweifel seyn, und da ihr Inhalt aus nichts Anderm besteht, als aus Zeugnissen der mit ihrer Abfassung beauftragten öffentlichen Beamten, so ist für den bestimmten Fall besonders erforderlich, daß das betreffende Zeugniß von dem Beamten in dem Kreise der ihm überwiesenen öffentlichen Thätigkeit abgegeben sey. Dann wird ferner erfordert, daß das Zeugniß gehörig begründet sey, also auf eigener sinnlicher Wahrnehmung des Beamten, oder auf einer in amtlichem Wege anderweit geschenehen legalen Ermittlung beruhe.

Bayer, Vorträge über den Civilproceß S. 491. (7. Aufl.).

Seinem Inhalte nach muß endlich das Zeugniß des Saalbuches, wie das einer jeden andern Urkunde, wenn es entscheiden soll, den Beweissatz vollständig erledigen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Streit ergiebt sich sofort, daß das, was der Kläger in voriger Instanz aus dem Saalbuche des Amtes Blomberg beibrachte, für den Beweis ungenügend war. Es waren nur Auszüge aus dem Saalbuche, welche der Kläger beibrachte, und zur Nachweisung der einzelnen Erfordernisse, von welchen die Beweisfähigkeit des Saalbuchs abhing, wurde vom Kläger nichts beigebracht. Auch umfaßten jene Auszüge den Beweissatz nur unvollständig, da sie über die Dienstpflicht eines der Verklagten, des Colon Grabemeier, nichts enthielten, und durch die verschiedenartige Fassung der Bemerkungen bei den einzelnen Colonaten wurden gegen die vom Kläger in Anspruch genommene gleichartige Dienstpflicht Zweifel begründet, welche der Kläger in voriger Instanz nicht zu beseitigen vermochte. Mit Recht ist daher der Beweis in dem vorigen Urtheile für nicht geführt erklärt und die vom Kläger, neben dem Restitutionsrechtsmittel dagegen ausgeführte Nullitätsquerel ist für nicht begründet zu halten.

Ein anderes Ergebnis liefert indeß das in dieser Instanz auf dem Wege des Restitutionsrechtsmittels vollständig im Originale zu den Acten gebrachte Saalbuch des Amtes Barntrop von 1721.

Dies Saalbuch erlediget an den einschlagenden Stellen den Beweissatz vollständig. Bei Schlepper Nr. 3 sagt es:

„Prästirt an den Fürsten zu Paderborn alle Wochen einen Spanndienst, so aber igo mit 8 Rthl. bezahlt wird;“

bei Grabemeier Nr. 8:

„Prästirt an den Gutsherrn, den Fürsten zu Paderborn alle Wochen einen Spanndienst;“

bei Grönner Nr. 18:

„Prästirt an den Fürsten zu Paderborn nach Schwalenberg alle Wochen einen Spanndienst.“

Die Bemerkung bei Schlepper Nr. 3 „aber igo mit 8 Rthl. bezahlt wird,“ macht bei ihm besonders die Naturaldienstpflicht nicht zweifelhaft, da diese in den vorhergehenden Worten: „alle Wochen einen Spanndienst,“ ausdrücklich ausgesprochen, und das die Stelle des Naturaldienstes vertretende Dienstgeld mit dem Worte „igo“ nur als etwas Zeitweises bezeichnet wird. Außerdem spricht für die gleiche Pflichtigkeit des Colon Schlepper und der beiden andern Colonen der Umstand, daß auch diese bisher ein Dienstgeld, und zwar das nämliche, wie der Colon Schlepper bezahlt haben.

Da das beigebrachte Saalbuch als das im Jahre 1721 für das Amt Barntrop aufgenommene Saalbuch im Landesherrlichen

Archive aufbewahrt wurde, so spricht für die Richtigkeit desselben die Vermuthung.

Spangenberg, über die Beweisraft archivalischer Urkunden.
(Archiv für die civ. Praxis Th. II. S. 87 ff.)

Auch sind Gründe, welche die Richtigkeit zweifelhaft machen können, von den Verklagten nirgends vorgebracht worden.

Für die Rechtmäßigkeit des bei der Aufnahme dieses Saalbuches beobachteten Verfahrens spricht, wie überhaupt bei den Handlungen öffentlicher Behörden, im Allgemeinen ebenfalls die Vermuthung,

Struben, Rechtliche Bedenken. Th. II. Bd. 86.

Leyser, Meditat. ad Pand. Sp. 683. Nr. 6—9.

ohne jedoch die Prüfung im Einzelnen und die Begründung von Erinnerungen dagegen auszuschließen.

Das beigebrachte Saalbuch wird als ein voller Beweis für die darin bezeugte hier streitige Dienstpflicht gelten müssen, sobald sich annehmen läßt, daß das Zeugniß auf zureichenden Gründen, namentlich auf den Angaben der Dienstpflichtigen selbst beruhe.

Die im Jahre 1721 geschehene Aufnahme von neuen Catastern wurde durch die Verordnung vom 29. Oct. 1720 (L. V. Th. I. S. 771) verfügt. In dieser Verordnung wird unter andern bestimmt, daß „zu Verhütung aller circa praestationes öfters entstehenden Irrungen und daraus erwachsenden kostbaren Processen specificie eingebracht und designirt werden solle, was für onera auf den Gütern haften, und in ordinariis an Gräfliche Rentcammer oder sonst an Pächten, Blut- und Fleischzehnten, Diensten, Zinsgeldern und sonstigen Beschwerden davon an Andere prästirt werden müsse, und weiterhin wird festgesetzt, daß „alle und jede Gemeinheiten und deren Eingeseffene insbesondere, nicht weniger auch diejenigen, so an den Gütern etwas zu fordern haben, sich zu vorangeregter accuraten Specification anschicken sollen, um dieselbe auf erfolgte Publication in termino gehörigen Orts schriftlich einzubringen.“

Ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei der Aufnahme des vom Kläger beigebrachten Saalbuches verfahren, so beruht das in dem Saalbuche enthaltene Zeugniß über die streitige Dienstpflichtigkeit auf den eigenen Angaben des Dienstpflichtigen. Daß aber nach den Bestimmungen der Verordnung verfahren sey, dafür spricht, wie oben bemerkt, die nämliche Vermuthung, welche überhaupt für die Rechtmäßigkeit der Handlungen öffentlicher Behörden streitet.

Indeß nicht bloß die Vermuthung spricht hierfür, sondern das Saalbuch selbst weist es in seinem übrigen Inhalte nach.

In den vorgesezten Protokollen heißt es zwar bei Schlepper Nr. 3, Gravemeier Nr. 8 und Grönner Nr. 18 nur allgemein: „ist juxta specificationem et aestimationem eingetragen;“ oder „similiter

eingetragen;" oder „gleichfalls quoad specificata et aestimata eingetragen.“

Aber unter den hier nur allgemein erwähnten Specificationen können keine andere verstanden werden, als die in der Verordnung von 1720 vorgeschriebenen Specificationen der Pflichtigen selbst, das ergibt besonders noch der Eingang des Protokolls, wo es unter VI. heißt: „der Instruction gemäß sey mit Aufnehmung der Specification der Hausleute, Güter, Pertinentien und praestandorum verfahren,“ und dann die Fassung des Protokolls an den gleichlautenden Stellen bei den übrigen Grundbesitzern. Von Nr. 1 bis 13 heißt es noch jedes Mal umständlich: „Behmeier, Rüter u. s. w. übergiebt, oder producirt, oder exhibirt specificationem honorum et praestandorum;“ und erst bei den späteren, aber doch in dem nämlichen Verfahren, und, der Einleitung zufolge, nach den nämlichen Grundsätzen vollzogenen Eintragungen ist in kürzerer Fassung bloß von einer beigebrachten oder von einer Specification überhaupt die Rede.

An den für die volle Beweisfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften des beigebrachten Saalbuches, daran, daß es ächt und unter öffentlicher Autorität aufgenommen sey, und daß die hier entscheidenden Angaben desselben von den Betheiligten selbst herrühren, läßt sich hiernach nicht zweifeln. Auch haben die Verklagten sonst gegen die volle Beweisfähigkeit und gegen das sich daraus ergebende Resultat keine Bedenken von Erheblichkeit begründen können.

Die Verklagten bezweifeln, daß das Saalbuch im Auftrage der Landesregierung, als der zuständigen obern Behörde aufgenommen sey, und daß die Dorfschaft Eschenbruch oder Hiddesen im Jahre 1721 zu dem Amte Barntrup gehört habe. Der Inhalt des Saalbuches selbst aber erledigt diesen Zweifel.

Die Verklagten vermiffen die Angabe des Orts und der Zeit der Aufnahme, und die Benennung der aufnehmenden Personen. Ort und Zeit finden sich in den vorgesezten Protokollen angegeben, und als aufnehmende Personen werden die Commissarien benannt, deren allgemeine Benennung jeden Falls in der Ausfertigung des Saalbuches als genügend angesehen werden muß.

Die Verklagten bemerken, daß ihr Wohnort von Schwalenberg zu weit sey um eine Naturalleistung des Dienstes ohne übergroße Schwierigkeit zuzulassen, und daß der Dienst seit länger als hundert Jahren nicht in Natur geleistet sey. Die Entfernung des Wohnorts und die damit verbundene Schwierigkeit der Dienstleistung erklärt, daß bisher eine Ersetzung des Dienstes durch das Dienstgeld für angemessen gehalten worden. Der anderweit begründeten Pflicht zur Naturalleistung des Dienstes steht sie nicht entgegen, und diese wird auch durch die seit langen Jahren unterbliebene Naturalleistung so

wenig aufgehoben, daß nach der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung den Verklagten nicht einmal der Beweis der unvordenklichen Verjährung zu Statten kommt.

Die Verklagten berufen sich auf die Verordnung von 1783 (L. B. Th. 3. S. 58), in welcher die älteren Lagerbücher als mangelhaft bezeichnet werden. Aber diese Rüge von Mängeln im Allgemeinen macht den Beweis der Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit für den einzelnen, bestimmten Fall in keiner Weise überflüssig; und dafür, daß die hier entscheidenden Stellen des Saalbuches unrichtig seien, haben die Verklagten nichts beizubringen vermocht.

Endlich steht auch der Umstand, daß die vom Amte Blomberg aufbewahrte Ausfertigung des Saalbuches der streitigen Dienstpflicht nicht so vollständig erwähnt, als das im Landesherrlichen Archive aufbewahrte Exemplar, der Beweisfähigkeit nicht entgegen. Dieser Umstand beweist nur die Unvollständigkeit jener Ausführung. Zum Behuf des Gegenbeweises haben die Verklagten die Quittungsbücher und die Resolution der Königl. Preuß. Domainen-Direction vom 15. März 1815 beigebracht. Die Quittungsbücher ergeben, daß von den Gütern der Verklagten schon seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, von dem des Colon Schlepfer und dem des Colon Grönmier schon seit 1711 regelmäßig statt des streitigen Dienstes jährlich 7 Rthl. Dienstgeld bezahlt sind und nach der Resolution der Domainen-Direction hat diese Behörde Bedenken getragen, der von der Wittve Humpert auf die Naturaldienstpflicht erhobenen Klage beizutreten, weil sich für diese Dienstpflicht keine genügende Beweise vorgefunden. Daß die aus diesen Urkunden sich ergebenden Umstände für den Gegenbeweis unerheblich sind, ist zum Theil schon in den bisherigen Erkenntnissen ausgeführt worden. Der Mangel an genügenden Beweisen für die Königl. Preuß. Domainen-Direction im Jahre 1812 schließt die spätere Auffindung von solchen Beweisen nicht aus; und durch die Bezahlung eines Dienstgeldes während der verfloffenen Jahre wird die Naturaldienstpflicht nicht ausgeschlossen, vielmehr kann das Dienstgeld, dem Saalbuche und der in ihm ausdrücklich bekundeten Naturaldienstpflicht gegenüber, immer nur als eine auf zeitweisem freiem Uebereinkommen der Vertheiligten beruhende Vergütung für den Naturaldienst angesehen werden.

Dem Vorstehenden nach muß der dem Kläger auferlegte Beweis in Folge des von ihm ausgeführten Restitutionsrechtsmittels für genügend erbracht angenommen werden, und sind daher die Verklagten nunmehr unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, zur Leistung der geforderten Dienste schuldig zu erkennen.
